

Satzung

des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 01.12.2005

(veröffentlicht am 16.12.2005 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 42)

geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2006 (veröffentlicht am 31.03.2006 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 8S),

geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 01.11.2006 (veröffentlicht am 15.12.2006 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 46)

zuletzt geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2008 (veröffentlicht am 30.12.2008 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 10S)

Abfallgebührensatzung (AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17.12.2004 (GVBl. S. 889), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert am 25.11.2004 (GVBl. S. 853), der §§ 20 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) sowie der Abfallwirtschaftssatzung des AWV Ostthüringen (AWV) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen, nachfolgend Verband genannt, folgende Gebührensatzung:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Entstehen der Gebührenschuld
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Vorausleistung
- § 8 Gebührenerstattung; Gebührenermäßigung
- § 9 Inkrafttreten
- Anlage

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Der Verband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung und der dafür erforderlichen Einrichtung Gebühren.

(2) Die Gebührensätze für die Abfallentsorgung sind der Anlage zu entnehmen, welche Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes benutzt.

(2) Bei der öffentlichen Abfallentsorgung gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücke hinsichtlich der Gebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2.1 und 2.3 sowie Abs. 2 und 3 als Benutzer. Auf der Grundlage eines Schuldübernahmevertrages kann auch der Mieter bzw. Pächter Gebührensschuldner sein. Dann gelten die Regelungen des § 4 Abs. 1 Pkt. 1 und 2.1 sowie Abs. 3 für Mieter oder Pächter.

(3) Bei der Verwendung von Abfall- und Biomüllsäcken sowie beim Kauf der Gebührenmarken (Elektro- und Elektronik-Altgeräte) und der Kundenkarte-Grünschnitt ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Verbandes ist der Anlieferer Benutzer.

(4) Mehrere gemeinsame Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG). Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Die Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Verbandes erhoben.

(2) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung werden für Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen zum Einsammeln, Verwerten und Behandeln (einschließlich der Endablagerung) von Haus- und Biomüll (Leistungsgebühr) und Sperrmüll, Sonderabfälle aus Haushalten, Altpapier, Grünschnitt und Schrott (Grundgebühr) erhoben. Die Kosten für Recyclinghöfe und Verwaltung sind ebenfalls Bestandteil der Grundgebühr. Die Markengebühr für Elektro- und Elektronik-Altgeräte (unter Beachtung des ElektroG) wird für das Einsammeln und Transportieren zur Übergabestelle (Leistungsgebühr) erhoben. Die Gebühr für die Kundenkarte-Grünschnitt wird für die Annahme, den Transport und die Kompostierung des Grünschnitts (Leistungsgebühr) erhoben.

(3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen der Selbstanlieferer durch den Verband werden für die Leistungen der Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung, Rekultivierung und Verwaltung, erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Bei der Hausmüllabfuhr von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen setzen sich die zu zahlenden Gebühren für die Abfallentsorgung aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen.

1. Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (§§ 14 und 15 ThürMeldeG). Sie ist degressiv gestaffelt. Bei der Gebührenberechnung gilt als Stichtag für den Stand der zugrunde zu legenden Personenzahl der 15.10. des Vorjahres; für das Kalenderjahr des erstmaligen Anschlusses gilt als Stichtag der Tag, an dem die maßgeblichen Daten vom Anschlusspflichtigen mitgeteilt bzw. von Amts wegen ermittelt worden sind. Dabei ist zu beachten, dass nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz § 15 Abs.1 Nr. 4 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Müllgebühren bis zu vier Jahren rückwirkend veranlagt werden können.
2. Die Leistungsgebühr bestimmt sich bei:
- 2.1. Hausmüllbehältnissen nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Zahl der Abfahrten. Bei Unterschreitung der monatlichen Grundnutzung für Hausmüllbehälter von 17,5 Litern pro Einwohner (ca. 4 Liter pro Woche) wird eine Pflichtnutzungsgebühr auf der Basis einer 120 l Hausmülltonne erhoben. Die gerundete Anzahl der Pflichtentleerungen ergibt sich aus dem Differenzvolumen zwischen Grundnutzung und tatsächlicher Nutzung (Behälter-

volumen mal Anzahl der Leerungen) geteilt durch 120 Liter.

- 2.2. Abfall- und Biomüllsäcken nach der Anzahl.
- 2.3. Biomüllbehältnissen nach der Anzahl der Behälter und der Behältergröße als Jahresgebühr. Wird das vorhandene Leervolumen im Jahresdurchschnitt um mindestens 50 % unterschritten oder werden Biomüllgefäße gemeinschaftlich genutzt (§ 22 Abs. 3 AbfWS), kann sich die Jahresgebühr halbieren. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als 9 Personen eine 120 Liter Biotonne nutzen.
- 2.4. Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach der Anzahl der Geräte im Holsystem.
- 2.5. Kundenkarte-Grünschnitt, Jahreskarte berechtigt zur Abgabe von Grünschnitt für 12 Monate in Mengen bis zu 1 m³ pro Anlieferung.

(2) In Großwohnanlagen ermittelt der Verband die Grundgebühr pro Jahr aus dem geleerten Gefäßvolumen für Hausmüll in m³ mal der Volumengebühr gemäß Anlage. Dies trifft dann zu, wenn Solidargemeinschaften von über 300 Einwohnern pro Eigentümer bzw. Verwalter gemeinsame Hausmüllbehälter mit einem Volumen ab 660 Liter nutzen und auf Grund der eingeschränkten Möglichkeiten des individuellen Müllverhaltens durchschnittlich mindestens 80 Liter pro Einwohner und Monat genutzt werden.

(3) Bei der Hausmüllabfuhr von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht dem Wohnzweck dienen, setzen sich die zu zahlenden Gebühren für die Abfallentsorgung ebenfalls aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen.

1. Die Grundgebühr pro Jahr bestimmt sich nach dem geleerten Gefäßvolumen für Hausmüll in m³ mal der Volumengebühr gemäß Anlage. Die Grundgebühr beträgt jedoch mindestens 35 € pro Jahr.
2. Die Leistungsgebühr bestimmt sich gemäß Abs.1 Pkt.2. und bei der Nutzung von Umleerbehältern zusätzlich der Verbrennungsgebühr pro m³ bzw. pro t bei Verwiegung.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Art und Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen bestimmt sich nach Art und Menge der Abfälle.

(6) Abweichend von Abs. 5 wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls festgesetzt, wenn auf Grund eines Ausfalls der Wiegevorrichtung das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Verbandes entsteht die Gebührenschuld für die Grundgebühr und die Gebühr für die Biomüllbehälter zum 01.01. des Jahres, bei späterem Anschluss mit dem 1. Tag des betreffenden Monats. Wenn sich für die Gebührenberechnung wesentliche Gründe ändern, ist dies dem Verband anzuzeigen. Die Gebühr ändert sich mit dem ersten Tag des auf die Anzeige folgenden Monats.

Die Gebühr wird pro Kalenderjahr erhoben (Erhebungszeitraum).

(2) Für die Leistungsgebühr entsteht die Gebührenschuld mit der Entleerung.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfall- und Biomüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Kauf der Säcke. Bei der Abholung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten entsteht die Gebührenschuld mit dem Kauf der Gebührenmarken. Bei der Anlieferung von Grünschnitt entsteht die Gebührenschuld für die Jahreskarte mit dem Kauf der Kundenkarte-Grünschnitt.

(4) Bei der Selbstanlieferung entsteht der Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Verband.

(6) Veränderungen, wie z. B. Eigentumswechsel, Veränderungen der Personenzahl, Anzahl und Größe der Behälter, sind der Gebührenstelle des Verbandes schriftlich anzuzeigen. Der Verband informiert den entsprechenden Entsorger. Eine Änderung der Gebührenberechnung erfolgt mit dem ersten Tag des nach der Meldung folgenden Monats.

Wechselt während eines Kalenderjahres der Gebührenschuldner, haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner gemäß Abs. 1 jeder für seinen Gebührenanteil.

§ 6

Fälligkeit

(1) Bei der öffentlichen Abfallentsorgung wird die Gebührenschuld für die Grund- und Biotonnengebühr bei Jahreszahlern am 15.05. und bei Quartalszahlern am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. fällig. Es besteht die Möglichkeit der Wahl zwischen Quartals- und Jahreszahlung. Für den zurückliegenden Erhebungszeitraum wird die Gebührenschuld für die Leistungsgebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2.1 sowie Abs. 3 Nr. 2 14 Tage nach Bekanntgabe des Abschlussbescheides fällig.

(2) Bei Verwendung von Abfall- und Biomüllsäcken und Gebührenmarken (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.4) und der Kundenkarte-Grünschnitt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.5.) wird die Gebühr mit dem Erwerb, bei Selbstanlieferung sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Vorausleistung

Für die Benutzung der Abfallentsorgung des Verbandes werden Vorausleistungen (Abschlagszahlungen auf die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2.1 sowie Abs. 3 Nr. 2) ab Beginn des Kalenderjahres verlangt. Die Höhe der Vorausleistung richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres und ist quartalsweise oder als Jahreszahlung zu den o.g. Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Insbesondere beim Erstanschluss richtet sich die Vorausleistung nach der voraussichtlichen Gebührenschuld für das laufende Jahr. Zur Ermittlung der voraussichtlichen Leistungsgebühr wird eine durchschnittliche Leerungshäufigkeit des Hausmüllbehälters angenommen.

§ 8

Gebührenerstattung; Gebührenermäßigung

(1) Endet die Gebührenschuld vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, welcher dem Ende der Gebührenschuld folgt, nach Bekanntgabe durch den Gebührenschuldner die anteilige Grundgebühr und Biotonnengebühr erstattet. Die Meldung hat bis zum Ablauf des dritten, dem Ende der Gebührenschuld folgenden Monats beim Verband zu erfolgen. Bei

Ummeldungen werden die zu viel entrichteten Gebühren dem Konto des Gebührenschuldners gut geschrieben.

(2) In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr nach § 4 Abs.1 Pkt. 1 niedriger festgesetzt bzw. erlassen werden. Ein Erlass der Grundgebühr kann ausschließlich für Grundwehrendienstleistende, Studenten und Auszubildende gewährt werden, wenn ein Nebenwohnsitz außerhalb des Verbandsgebietes nachgewiesen wird sowie bei Heimunterbringung. Am Nebenwohnsitz kann befreit werden, wer nachweist, dass er Abfallgebühren am Hauptwohnsitz entrichtet. Der Antrag mit Nachweis ist bis zum 15.12. des Jahres, für das die Befreiung durch den Verband gewährt werden soll, einzureichen. Eine Gebührenminderung kann maximal für ein Jahr gewährt werden und muss jedes Jahr neu beantragt werden. Für Gewerbe, die nachweislich nur Teilleistungen in Anspruch nehmen, kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr nach § 4 Abs. 3 niedriger festgesetzt werden.

(3) Betriebsstörungen lassen die Gebührenschuld unberührt. Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen

haben, kann der Verband die Gebühren entsprechend ermäßigen.

**§ 9
Datenschutzbestimmung**

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 des ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 05.12.2001 sowie die Änderungssatzungen außer Kraft.

Gera, den 1.12.2005

Verbandsvorsitzender Siegel
Ralf Rauch

Anlage

Gebührensatz

1. Grundgebühr

Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen	Gebühr je Person und Jahr in €
1	28,20
2	27,60
3	27,00
4	26,10
5 bis 9	25,50
>9	24,90

Grundgebühr in Großwohnanlagen (§ 4 Abs. 2)
Volumengebühr 16,50 € /m³
Grundgebühr für gewerbliche u. sonstige Einrichtungen (§ 4 Abs. 3)
Volumengebühr 9,00 € /m³

2. Leistungsgebühr

Hausmüllbehälter

80 l - Mülltonne	2,55 €
120 l - Mülltonne	2,95 €
240 l - Mülltonne	4,80 €
660 l - Müllgroßbehälter	13,90 €
770 l - Müllgroßbehälter	15,00 €
1.100 l - Müllgroßbehälter	18,80 €
Umleerbehälter bis 5 m³ •	15,80 €
Umleerbehälter über 5 m³ •	26,40 €

• zzgl. Verbrennungsgebühr pro m³ bzw. pro t bei Verwiegung in Höhe von 119,00 €/t

Abfallsack

Abfallsack 70 l-Sack	2,40 €
----------------------	--------

Biomüllbehälter (Jahresgebühr)

Biotonne 120 l / 140 l	60,00 €
Biotonne 240 l	120,00 €
Biogroßbehälter 660-1.100 l	340,00 €

Biosack

Biosack 70 l Papiersack	1,75 €
-------------------------	--------

Kundenkarte-Grünschnitt

Jahresgebühr	12,00 €
--------------	---------

Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Abholung im Holsystem pro Gerät	5,00 €
---------------------------------	--------

3. Deponiegebühren

Deponiegebühren für die Abfälle lt. § 1 Abs. 2 der AbfWS

pro Tonne	A	B	C
Siedlungsabfälle, Abfälle aus Bautätigkeit sowie Produktionsspezifische Abfälle in der Kategorie „C“ pro Tonne für die AVV 170601*, 170603* und 170604	20 €	40 €	60 € 110 €

Zwischenlager

Für die Zwischenlagerung auf der Deponie wird eine Gebühr in Höhe von 25 €/t zuzüglich der Behandlungsgebühr nach Pkt. 4 erhoben.

4. Behandlungsgebühren

Gebühren für die Abfälle lt. § 1 Abs. 2 der AbfWS in der Kategorie „V“ pro Tonne	119,00 €
für AVV 191210 und 170904	213,00 €